§ 8 Stundentafeln, Lehrpläne, Stundenplan, Ausbildungsveranstaltungen, Ferien

(1) Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.

(2) Der Stundenplan wird von der Leitung der Abteilung festgesetzt.

(3) [1]Die Stundentafeln können Unterricht auch in Form von Vorlesungen, Seminaren und schulpraktischen Veranstaltungen und als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen sowie Wahlveranstaltungen vorsehen. [2]In geeigneten Fällen können Ausbildungskurse und Praktika auch in Blockform, in den Ferienzeiten sowie außerhalb des Staatsinstituts abgehalten werden.

(4) [1]Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung (Art. 5 Abs. 2 BayEUG). [2]Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen.

(5) [1] § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gilt entsprechend. [2]Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht abgehalten werden. [3]Die Lehrerkonferenz ist vorher anzuhören.